



Information zum Bürgerentscheid über die unechte Teilortswahl am 26. September 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Gemeinderat hat am 19.11.2020 einen Bürgerentscheid über die unechte Teilortswahl beschlossen. Dieser wird am 26. September 2021 mit der Bundestagswahl zur folgenden Frage stattfinden:

„Soll die unechte Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 wieder eingeführt werden?“

Alle Wahlberechtigten der Stadt Hüfingen sind damit aufgefordert, darüber abzustimmen, ob die unechte Teilortswahl für künftige Kommunalwahlen ab 2024 wieder eingeführt oder die derzeitige Regelung ohne unechte Teilortswahl beibehalten werden soll. Bitte machen Sie von Ihrem Abstimmungsrecht Gebrauch!

Um über die unechte Teilortswahl neutral und sachkundig informieren zu können, hat die Stadtverwaltung Hüfingen den Kommunalrechtsexperten Prof. Dr. Matthias Müller von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg um eine Darstellung gebeten. Zudem wurden durch die Stadtverwaltung beim Gemeindetag Baden-Württemberg allgemeine Ausführungen zu den Grundlagen der unechten Teilortswahl und deren Auswirkungen angefordert. In Abstimmung mit Prof. Dr. Matthias Müller und dem Gemeindetag Baden-Württemberg werden die beiden nachfolgenden Textbeiträge zur Information der Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht.

Ihre
Stadtverwaltung Hüfingen

Unechte Teilortswahl – kurz erklärt

Am 26. September 2021 können Sie darüber entscheiden, ob in der Stadt Hüfingen die unechte Teilortswahl wieder eingeführt wird. Aus diesem Grunde soll Ihnen nachfolgend diese besondere Form der Gemeinderatswahl aus kommunalrechtlicher Sicht kurz erläutert werden:

Rechtlicher Rahmen und historischer Hintergrund der unechten Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl ist in § 27 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg geregelt, genauer in den dortigen Absätzen 2 - 6. Nach diesen Vorschriften können Gemeinden die unechte Teilortswahl einführen. Voraussetzung hierfür ist im Wesentlichen nur, dass die Gemeinde mehrere räumlich getrennte Ortsteile hat.

Die unechte Teilortswahl selbst ist eine besondere Form der „normalen“ Gemeinderatswahl. Hat sich eine Gemeinde für eine unechte Teilortswahl entschieden, wird den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde eine durch Hauptsatzung festzulegende Anzahl von Gemeinderatssitzen garantiert. Wie viele Sitze jedem Ortsteil zugebilligt werden, entscheidet sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil. Nach der bis zum Jahr 2007 in Hüfingen geltenden Regelung kam z.B. dem Ortsteil Sumpfohren ein Sitz im Gemeinderat sicher zu, genauso wie den Ortsteilen Fürstenberg, Behla und Hausen vor Wald; auf Mundelfingen entfielen zwei, auf die Kernstadt Hüfingen selbst zwölf Sitze.

Wählbar sind für den jeweiligen Ortsteil Bürger*innen, die in ihm wohnen. Dadurch wird also sichergestellt, dass jeder Ortsteil durch mindestens eine Person im Gemeinderat repräsentiert wird. Gewählt werden können diese Kandidat*innen von allen Bürger*innen der Gemeinde, also nicht nur von denen, die in dem Ortsteil wohnen. Die Wählenden sind also nicht auf die Bewerber beschränkt, die aus dem Ortsteil kommen, in denen sie selbst wohnen (daher wird die Wahl auch als „unechte“ Teilortswahl bezeichnet). Bei der Wahl selbst wird die unechte Teilortswahl durch die getrennte Auflistung der Bewerber*innen je Teilort umgesetzt.

Ihren „Boom“ erlebte die unechte Teilortswahl im Kontext der großen Gemeindereform in Baden-Württemberg Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts. Damals wurden viele vormals rechtlich selbstständige Gemeinden in größere Gemeinden eingegliedert oder verschiedene, ursprünglich selbstständige Gemeinden in größeren Gemeinden zusammengefasst. Um eine höhere Akzeptanz dieser Eingliederungen und Zusammenschlüsse zu erreichen, entschieden sich damals viele Gemeinden für die Einführung der unechten Teilortswahl. Damit war sicher, dass alle Ortsteile der neu geschaffenen Gemeinden im Gemeinderat eine Repräsentanz hatten. Mittlerweile ist die Zahl der Gemeinden, die eine unechte Teilortswahl praktizieren, wieder stark zurückgegangen.



Gründe für und Gründe gegen die unechte Teilortswahl

Nachfolgend werden beispielhaft und sicher nicht abschließend einige Gründe für und gegen die unechte Teilortswahl dargestellt.

Gründe für die unechte Teilortswahl	Gründe gegen die unechte Teilortswahl
<p>Für die Einführung der unechten Teilortswahl spricht, dass durch sie die personelle Repräsentanz aller Ortsteile im Gemeinderat gesichert wird. Vermieden wird folglich eine Zusammensetzung des Gemeinderats, die einzelne oder mehrere Ortsteile in dem Sinne unberücksichtigt lässt, als kein*e Gemeinderat*rätin aus diesen Orten kommt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Belange aller Ortsteile in den Gemeinderat eingebracht werden können, kein Ortsteil „ungehört“ bleibt und auch Vertretende aller Ortsteile an den Entscheidungen des Gemeinderats mitwirken können.</p>	<p>Gegen die Einführung der unechten Teilortswahl spricht z.B., dass viele Jahre nach der Gebietsreform die Gemeinden mit unterschiedlichen Ortsteilen zwischenzeitlich politisch und gesellschaftlich zusammengewachsen sind und eine garantierte Repräsentanz einer jeden Ortschaft im Rat möglicherweise nicht mehr nötig ist. Vielmehr kann die unechte Teilortswahl die Gemeinde spalten, weil sie jeweils den einzelnen Ortsteil betont, statt auf die gesamte Gemeinde zu blicken.</p> <p>Gegen die unechte Teilortswahl wird zudem das komplizierte Wahlsystem angeführt. So wird mitunter die unechte Teilortswahl für eine geringe Wahlbeteiligung oder eine höhere Anzahl von ungültigen Stimmabgaben verantwortlich gemacht.</p>

Abgrenzung zum Ortschaftsrat

Nicht verwechselt werden darf das Instrument der unechten Teilortswahl mit dem der Ortschaftsverfassung, also insbesondere den Ortschaftsräten. Wenngleich es sowohl bei der unechten Teilortswahl als auch bei der Ortschaftsverfassung um die Betonung der einzelnen Ortschaften geht, sind beide Institutionen nicht vergleichbar. Die unechte Teilortswahl ist eine Sonderregelung betreffend die Zusammensetzung des Gemeinderats. Dieser ist das Hauptorgan der gesamten Gemeinde. Er trifft für die gesamte Gemeinde alle richtungsweisenden Entscheidungen und verantwortet diese. Gewählt wird er von der gesamten Bevölkerung der Gemeinde.

Ein Ortschaftsrat hingegen wird immer nur durch die Bevölkerung einer Ortschaft für diese Ortschaft gewählt. Dem gesetzlichen Leitbild nach haben Ortschaftsräte lediglich eine beratende Funktion. Sie sind vom Gemeinderat anzuhören, wenn es um wichtige Entscheidungen den Ort betreffend geht. Dementsprechend haben sie auch ein Vorschlagsrecht. Jedoch ist der Gemeinderat weder an das Ergebnis der Anhörung eines Ortschaftsrats gebunden, noch muss er seine Vorschläge aufgreifen und umsetzen. Die Möglichkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, kann dem Ortschaftsrat nur eingeschränkt eingeräumt werden.

Aus diesen strukturellen Unterschieden heraus wird deutlich, dass Gemeinderat und Ortschaftsrat grundlegend verschieden sind. Das Bestehen von Ortschaftsräten widerspricht damit auch nicht der Einführung der unechten Teilortswahl.

*Prof. Dr. Matthias Müller
Hochschule für öffentliche Verwaltung und
Finanzen Ludwigsburg*

Durch die Stadtverwaltung Hüfingen wurden beim Gemeindetag Baden-Württemberg allgemeine Ausführungen zu den Grundlagen der unechten Teilortswahl und deren Auswirkungen angefordert. In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg werden die nachfolgenden Ausführungen veröffentlicht.

Ziel des Wahlsystems der unechten Teilortswahl

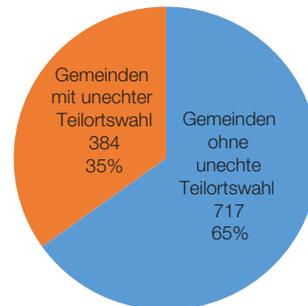
Die unechte Teilortswahl als besondere Ausgestaltung des baden-württembergischen Kommunalwahlsystems hat ihre Rechtsgrundlage in § 27 der Gemeindeordnung (GemO). Die Entscheidung, ob der Modus der unechten Teilortswahl in einer Gemeinde eingeführt wird, trifft der Gemeinderat im Rahmen der Hauptsatzung. Entscheidet sich eine Gemeinde für die unechte Teilortswahl, so wird jedem räumlich getrennten Teilort von vornherein eine bestimmte Anzahl von Sitzen im Gemeinderat garantiert.

So garantiert die unechte Teilortswahl in Hüfingen für die Wohnbezirke Hüfingen, Behla, Hausen vor Wald, Fürstenberg, Sumpfohren und Mundelfingen eine bestimmte Anzahl von Gemeinderatssitzen.

Die Bezeichnung „unecht“ rührt daher, dass die Gemeinderatsmitglieder für jeden Wohnbezirk nicht nur von den Wählern dieses Teilorts, sondern von allen Wählern der Stadt/ Gemeinde gewählt werden können. Es findet also keine richtige Trennung in einzelne Wahlkreise statt. Vielmehr wählen die Wahlberechtigten eines Wohnbezirks nicht nur die Kandidaten ihres Teilorts, sondern können ihre Stimmen auf die Kandidaten des gesamten Gemeindegebiets verteilen.

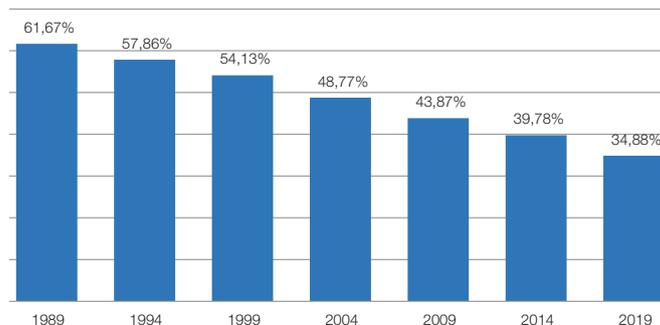
Obwohl bereits im Jahr 1953 in das Kommunalwahlrecht von Baden-Württemberg eingeführt, erlangte die unechte Teilortswahl insbesondere mit der Gebietsreform in den 70er Jahren ihre besondere praktische Bedeutung. Die nachfolgende Statistik macht die Entwicklung der Anzahl der Städte und Gemeinden mit unechter Teilortswahl von 1989 bis 2019 deutlich:

Prozentzahl der Gemeinden,
in denen 2019 die unechte Teilortswahl stattfand:
(Gesamtzahl Gemeinden in Baden-Württemberg: 1.101)



■ Gemeinden ohne unechte Teilortswahl ■ Gemeinden mit unechter Teilortswahl

Gemeinden mit unechter Teilortswahl in %
(Stand: 2019 - 1.101 Gemeinden)



Vorteile:

Die unechte Teilortswahl ist wie die Ortschaftsverfassung grundsätzlich geeignet, in den früher selbstständigen Gemeinden unter Wahrung der Belange der Gesamtgemeinde die Pflege eines örtlichen Gemeinschaftslebens zu ermöglichen und zur Bürgernähe der Verwaltung beizutragen.

Schwierigkeiten:

- Der Zufriedenheitsgrad des Funktionierens der unechten Teilortswahl hängt entscheidend von der zahlenmäßig relativ gleichen Vertretung im Verhältnis zu anderen Teilorten ab. Sind Teilorte im Verhältnis zum Hauptort wegen ihrer geringen Größe nur relativ schwach vertreten, kann die unechte Teilortswahl ihre Funktion auch nur schwach erfüllen.
- Das Wahlsystem der unechten Teilortswahl ist wegen seiner Kompliziertheit sehr fehleranfällig.
- Die Wähler neigen dazu, die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zu bevorzugen; dabei werden häufig mehr Bewerber eines Wohnbezirks als zulässig gewählt mit der Folge, dass alle Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk ungültig sind.
- In Gemeinden mit unechter Teilortswahl ist Hauptungültigkeitsgrund mit 29,4 % (Stand: 2019) der ungültigen Stimmzettel, dass die Stimmzettel mehr gültige Stimmen enthalten als der Wähler hat.
- Bedingt durch das System der unechten Teilortswahl mit Ausgleichs- und Mehrsitzen kann es dazu kommen, dass der Gemeinderat weit über die Regelmitgliederzahl hinaus besetzt werden muss. Oft steht die Sitzzahl nicht mehr im Verhältnis zu der Größe der Gemeinde. Die Entscheidungsfindung, die Effektivität des Gemeinderats ist natürlich bei kleineren, überschaubareren Gemeinderatsgremien leichter.